

FOCUS TREUHAND

VON SPEZIALISTEN FÜR EXPERTEN – AKTUELLE THEMEN, KOMMENTIERTE ENTSCHEIDE, PRAXISFÄLLE

Künstliche Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

Wie Sie Unregelmäßigkeiten mit KI frühzeitig identifizieren.

[Mehr dazu auf Seite 2](#)

Rückstellungen im Steuerrecht

Warum Rückstellungen eine saubere Begründung brauchen.

[Mehr dazu auf Seite 5](#)

Engpässe erkennen, Ressourcen gezielt einsetzen

So sichern Sie Schlüsselkompetenzen und reagieren strukturiert auf Personallücken.

[Mehr dazu auf Seite 7](#)

Steuerpflicht nach MWSTG

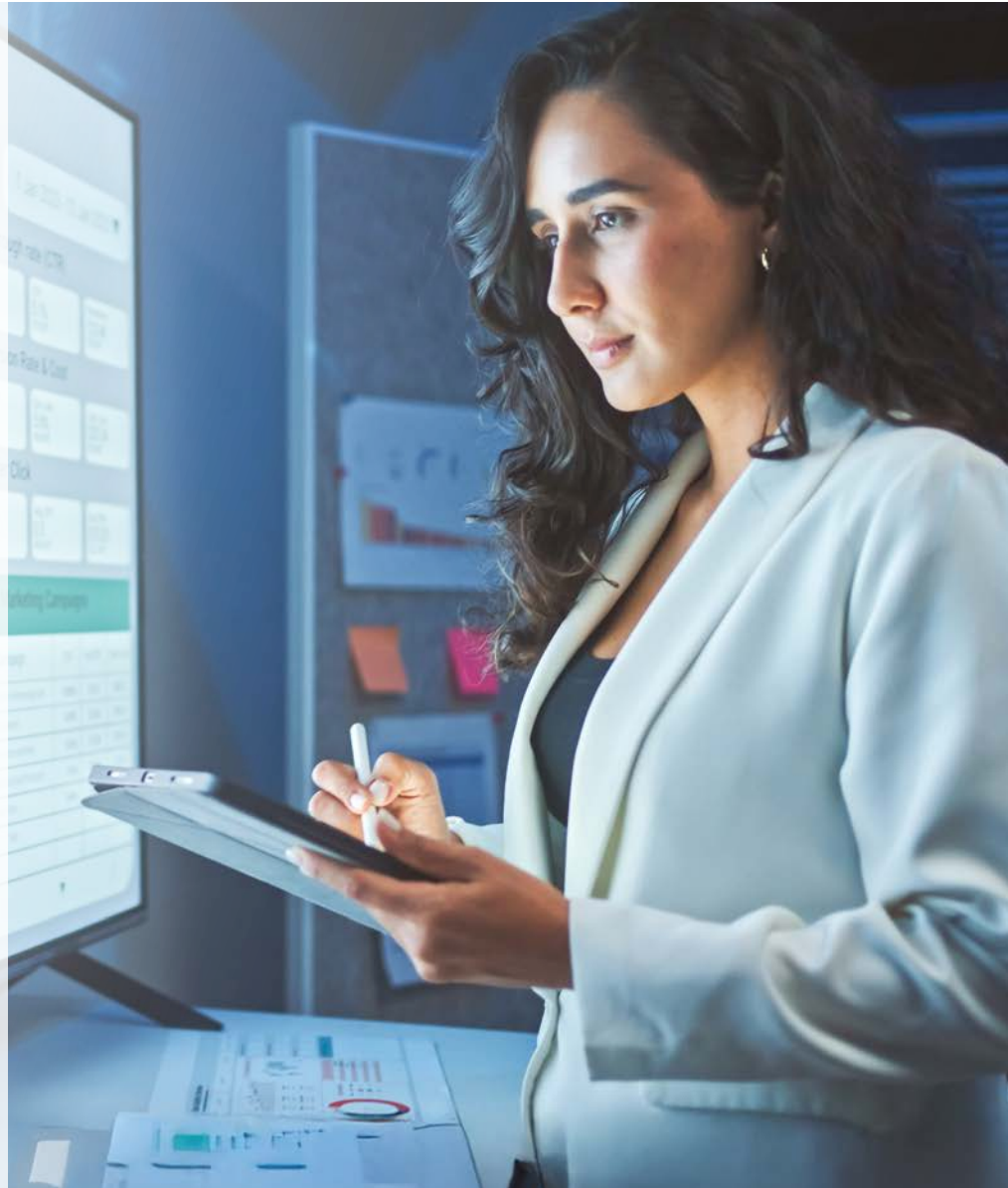
So beurteilen Sie die Steuerpflicht und vermeiden Fehler.

[Mehr dazu auf Seite 9](#)

Kapital beschaffen, Spielraum sichern

Welche Finanzierungsform zur jeweiligen Unternehmenssituation passt.

[Mehr dazu auf Seite 10](#)



KI IN DER WIRTSCHAFTS-PRÜFUNG: ANWENDUNGS-FELDER UND NEUE HERAUSFORDERUNGEN

Warum der prüfende Blick im KI-Zeitalter zum entscheidenden Faktor wird.



Liebe Leserin, lieber Leser

Im Titelbeitrag dieser Ausgabe geht es um die Anwendung der künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung und zeigt, wo die KI unterstützen kann und welche Kompetenzen für ihren Einsatz nötig sind. Dabei zeigt sich: Der analytische und kritische Blick bleibt zentral und wird wahrscheinlich noch wichtiger.

In Bezug auf Rückstellungen gibt es zwischen dem Handelsrecht und dem Steuerrecht zentrale Unterschiede. Während das Handelsrecht gewisse Spielräume lassen, verlangt das Steuerrecht eine präzise Begründung und eine realistische Einschätzung der künftigen Verpflichtungen. Mehr dazu im zweiten Beitrag.

Die Personalbedarfsplanung entscheidet darüber, ob Know-how gesichert bleibt oder plötzlich Lücken klaffen. Der dritte Beitrag zeigt, wie Treuhänder den künftigen Bedarf an Mitarbeitenden und deren Kompetenzen systematisch ermitteln, Engpässe früh erkennen und mit klaren Massnahmen reagieren.

Die Grenze von CHF 100.000.– wirkt im Mehrwertsteuerrecht auf den ersten Blick klar. Der vierte Beitrag gibt einen kompakten Überblick über die massgebenden Schwellenwerte und die wichtigsten Ausnahmen nach MWSTG.

Im letzten Beitrag dieser Ausgabe steht die Unternehmensfinanzierung im Zentrum. Der Artikel zeigt die wichtigsten Finanzierungswege auf und erklärt, worauf es bei der Wahl im Alltag ankommt.

Eine aufschlussreiche Lektüre wünscht Ihnen

C. Seffing

Carla Seffing
WEKA Productmanagement
Finanzen und Steuern

Mehr als Technologie: Wie KI die Wirtschaftsprüfung transformiert

Künstliche Intelligenz (KI) ist längst Realität und verändert die Finanzberichterstattung und Wirtschaftsprüfung grundlegend. Immer mehr Unternehmen automatisieren Prozesse, analysieren Daten intelligent und gewinnen neue Perspektiven.

■ Von Florian Häller



Eine Branche im Wandel

Laut der KPMG-Studie «KI in der Wirtschaftsprüfung» nutzen bereits über 70% der Schweizer Unternehmen KI in der Finanzberichterstattung – und in wenigen Jahren dürfte dies Standard sein. Auch die Wirtschaftsprüfung befindet sich damit im Umbruch: Unternehmen und Prüfgesellschaften sehen sich heute mit intelligenten Systemen konfrontiert, die klassische Strukturen und Routinen herausfordern.

KI eröffnet dabei neue Möglichkeiten in der Wirtschaftsprüfung:

- Durch KI können komplexe Datenbestände in kurzer Zeit analysiert und relevante Muster erkannt werden.
- Risiken und Auffälligkeiten lassen sich mithilfe von Machine Learning frühzeitig identifizieren.
- Die Automatisierung von Routine- und Standardaufgaben steigert die Effizienz und entlastet Prüferinnen und Prüfer.

Von der Automatisierung zur intelligenten Prüfung

Typische Anwendungsfelder von KI in der Wirtschaftsprüfung reichen von Betrugserkennung über automatisiertes Reporting bis hin zur Analyse von Auffälligkeiten in Buchungs- und Prozessdaten. Geprüfte Unternehmen profitieren dadurch von mehr Transparenz und Präzision, während Prüferinnen und Prüfer wertvolle Zeit gewinnen, um sich auf komplexe Prüfungsfragen zu konzentrieren und die Technologie optimal einzusetzen. KI-gestützte Analyse-Tools unterstützen die Prüfung, indem sie Risiken oder ungewöhnliche Muster erkennen, die in traditionellen Prüfungsansätzen oft unentdeckt bleiben. Dadurch werden Genauigkeit, Nachvollziehbarkeit und Qualität der Dokumentation deut-

lich verbessert – ein entscheidender Vorteil in zunehmend regulierten Märkten.

Eng mit KI verbunden ist die Automatisierung. Während KI flexibel Muster erkennt, kontinuierlich dazulernt und kognitive Entscheidungen unterstützt oder teilweise ersetzt, übernimmt Automatisierung regelbasierte, wiederkehrende Aufgaben effizient und fehlerfrei. In der Praxis ergänzen sich beide Konzepte optimal: Sie reichen von einfachen datengetriebenen Analysen über robotergesteuerte Prozessautomatisierung (RPA) bis hin zu komplexen, selbstlernenden Systemen, die eigenständig Muster erkennen und Entscheidungen ableiten. Zusammengefasst bilden sie ein leistungsfähiges Fundament, das die Gestaltung von Finanz- und Prüfprozessen nachhaltig transformiert.

Der Weg zur wirksamen KI

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor auf dem Weg zu wirksamer KI ist ein schrittweises Vorgehen. In der Praxis starten viele Unternehmen bewusst mit kleineren, klar abgegrenzten KI-Anwendungen. Dazu gehören beispielsweise spezialisierte KI-Agents, die wiederkehrende, fachliche Fragestellungen, etwa zu IFRS, effizient beantworten können und entsprechend dokumentieren. Solche Pilotanwendungen helfen, Vertrauen in die Technologie aufzubauen und erste Mehrwerte sichtbar zu machen.

Darauf aufbauend entwickeln sich zunehmend komplexere Multi-Agent-Systeme, die nicht mehr nur einzelne Aufgaben übernehmen, sondern ganze Prozesse und Prüfungsbereiche abdecken. Ein konkretes Beispiel ist die automatisierte Abstimmung von Bankbestätigungen mit der Saldobilanz – ein Prozess, der heute vollständig KI-gestützt durchgeführt



Rückstellungen und ihre steuerrechtlichen Vorschriften

Die handelsrechtlichen Regeln zu Rückstellungen wurden mit dem neuen Rechnungslegungsrecht neu gefasst. Steuerlich bleibt vieles unverändert. Dieser Beitrag zeigt, wo Fehlannahmen entstehen, welche Rückstellungen anerkannt werden und weshalb steuerliche Begründung und Dokumentation zentral sind.

■ Von Prof. Dr. Thomas Rautenstrauch

Einleitung

Die Bestimmungen zu den Rückstellungen wurden gemäss dem nRLR neu definiert. Manche Steuerpflichtigen lassen sich dadurch zur Annahme verleiten, dass die handelsrechtlich zulässigen Rückstellungen (z.B. Rückstellungen für die Sanierung von Sachanlagen) ohne Weiteres auch steuerrechtlich anerkannt werden, da die Handelsbilanz ja gleichzeitig die Grundlage für die Besteuerung darstellt. Diese Steuerpflichtigen verkennen, dass das Steuerrecht den Bestimmungen des seit 2013 gültigen Rechnungslegungsrechts nicht angepasst wurde, sondern dass die teilweise vom Handelsrecht abweichende

Konzeption im Prinzip unverändert bestehen bleibt. Der Bundesrat hat in der Botschaft zum 2013 eingeführten Rechnungslegungsrecht mehrfach betont, dass die Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts (nRLR) «steuerneutral» sei.¹

Das **Handelsrecht** kennt für die Aktiven Höchstbewertungsvorschriften und für die Passiven Mindestbewertungsvorschriften. So ist es nicht zulässig (von Ausnahmen abgesehen), ein Aktivum über den historischen Erwerbspreis hinaus zu bewerten. Es ist jedoch beispielsweise ohne Weiteres zulässig, ein Sachanlagegut sofort nach dem Kauf

auf CHF 1.– abzuschreiben. Stille Reserven mittels Rückstellungen, Abschreibungen oder Wertberichtigungen können in fast unbeschränkter Höhe gebildet und nicht mehr benötigte Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.

Das **Steuerrecht** definiert hingegen Mindestbewertungsvorschriften für die Aktiven und Höchstbewertungsansätze für die Passiven. So dürfen Fahrzeuge bei der direkten Bundessteuer maximal mit 40% des Buchwerts degressiv abgeschrieben werden (es gibt jedoch Kantone mit einer sog. Einmalabschreibung). Aus steuerlicher Sicht soll der effektive Periodengewinn besteuert werden. Nicht geschäftsmässig begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen werden aus diesem Grund aufgerechnet. Dennoch ist es aus steuerlicher Sicht möglich, stille Reserven zu bilden. Aus Praktikabilitätsgründen gestattet der Fiskus Pauschalierungen bei der Bemessung des Delkrederes, der Garantierückstellung und bei den Abschreibungen. Beim Warenlager kann das sogenannte Warendrittel gebildet werden.²

